

Antwort zur Anfrage Nr. IV/F 315 vom 29.11.2006Eingangsvermerk
Büro für Ratsangelegenheiten

Posteingangsnummer

Datum

Die Anfrage stellte

Bündnis 90 / Die Grünen

Thema Kommunalen Baumschutz erhalten**Beantwortung durch**

Dezernat Umwelt, Ordnung, Sport

08.12.2006
Datum/Unterschrift**Antwort****zu den Fragen 1. - 6.**

zu 1.: Die Stadt Leipzig wurde im Zuge des Entwurfes eines "Paragrafen-Pranger"-Gesetzes und einer "Paragrafen-Pranger"-Verordnung als Mitgliedsstadt des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) vom Landesvorstand des SSG einbezogen.

In der Stellungnahme des SSG an das Sächsische Staatsministerium ist die ablehnende Stellungnahme der Stadt Leipzig zum Thema Kommunalen Baumschutz wie folgt dargestellt:

Ein erheblicher Eingriff in die kommunalen Regelungszuständigkeiten ist mit der geplanten Änderung des § 22 Abs. 2 SächsNatSchG verbunden. Die Ermächtigung zum Erlass von Gehölzschutzsatzungen soll dahingehend beschränkt werden, dass Grundstücke mit einer vorhandenen Bebauung mit bis zu zwei Wohneinheiten, mit Wohnhäusern bebaute Grundstücke bis zu einer Größe von 1.000 m² auszunehmen sind.

Wir gehen davon aus, dass die künftig auszunehmenden Grundstücke einen sehr erheblichen oder sogar auch überwiegenden Anteil am Gesamtbestand in den jeweiligen Kommunen ausmachen. Bei der vorgesehenen Beschränkung des Geltungsbereiches von Gehölzschutzsatzungen muss daher mit erheblichen Verlusten im Gehölzbestand gerechnet werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass sich gerade die Grundstücke mit bis zu zwei Wohnungen tendenziell in stärker durchgrüntem Bereichen befinden und vielfach einen zahlenmäßig und qualitativ bedeutsamen Gehölzbestand aufweisen. Nach unseren Erkenntnissen kann die Zahl der künftig nicht mehr geschützten Bäume in einzelnen sächsischen Städten und Gemeinden leicht eine Größenordnung von mehreren 100.000 erreichen.

Durch den Entfall der Schutzregelungen drohen somit entgegen der nicht näher substantiierten gegenteiligen Behauptung in der Gesetzesbegründung erhebliche Eingriffe in das Gesamtökosystem, die sich negativ auf das Stadtklima und Wohnumfeld auswirken werden.

Eine Gehölzschutzsatzung ist ein kommunales Instrument, um sowohl auf die ökologische Entwicklung als auch auf die Sicherung bzw. Entwicklung des Ortsbildes Einfluss zu nehmen. Diese Möglichkeit würde jedoch durch die vorgesehene Änderung für weite Teile des Gemeindegebietes entfallen. Insgesamt sehen wir somit die Gefahr, dass ein effektiver kommunaler Gehölzschutz bei der Umsetzung der Novelle nicht mehr möglich wäre.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch daran erinnern, dass insbesondere dem Schutz von Alt- und Großbäumen nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Prognosen zum Klimawandel eine immer größere Bedeutung beizumessen ist. Weiterhin ist die Funktion von Bäumen im Bereich der Staubbildung ausdrücklich zu betonen. So wird dem Erhalt und der Neupflanzung von Bäumen in den in einigen Städten bereits vorhandenen Luftreinhalteplänen eine hohe Priorität als Maßnahme zur Feinstaubbekämpfung zugewiesen. Sofern den Städten und Gemeinden die Möglichkeit genommen wird, einen effektiven Baumschutz zu betreiben, würde somit ein wesentliches Instrument zur Durchsetzung schutzwürdiger Interessen fehlen.

Entgegen der Gesetzesbegründung gehen wir nicht davon aus, dass die vorgeschlagene Regelung zu einer Deregulierung oder zu einer Absenkung des Verwaltungsaufwandes führen wird.

Wir möchten deutlich unterstreichen, dass Baumschutzsatzungen keine absoluten Hürden für die Wirtschaftsentwicklung oder den Wohnungsbau darstellen. Ein geschützter Baumbestand kann zulässige Bauvorhaben nicht verhindern, was sich auch in entsprechenden Genehmigungstatbeständen in den kommunalen Satzungen ausdrückt. Im Vordergrund steht in solchen Fällen vielmehr der Ausgleich von Minderungen des Gehölzbestandes. Die in der Gesetzesbegründung als Ersatzlösung erwähnte Ausweisung von Naturdenkmälern stellt hingegen keine wirkungsvolle Alternative zur Sicherung der von den Gehölzen ausgehenden Wohlfahrtswirkungen dar, da als solche nur herausragende Einzelgehölze, welche die in § 21 Abs. 1 SächsNatSchG genannten Kriterien erfüllen, anerkannt werden können.

Auch wenn wir bereits die Grundintention der Gesetzesänderung ablehnen, möchten wir dennoch darauf hinweisen, dass wir zudem die in § 65 vorgesehene Übergangsregelung, durch die die Kommunen zur Anpassung bestehender Gehölzschutzsatzungen binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes verpflichtet werden, für problematisch halten. Sofern sich in einzelnen Kommunen die kommunalpolitischen Diskussionen oder die gebotenen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren aus unterschiedlichen Gründen über einen längeren Zeitraum erstrecken, würde sich somit die Situation ergeben, dass nach Ablauf der Übergangsfrist automatisch ein satzungsfreier Zustand eintritt. Der Gesetzentwurf würde somit den vollständigen Entfall eines wichtigen Teils des Umweltschutzes provozieren.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die bei einer Umsetzung der geplanten Änderung verbleibende Satzungsermächtigung nach unserer Auffassung keine ausreichende Grundlage für eine rechtssichere und sinnvoll vollziehbare Regelung bietet. Weiterhin ergibt sich aus unserer Sicht die konkrete Befürchtung, dass die Lockerung des Schutzregimes zu einer deutlichen Ausdünnung des Baumbestandes mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen für das Gesamtökosystem und das Ortsbild führen wird.

Trotz dieser Einschränkung des Schutzniveaus müsste auf Seiten der Städte und Gemeinden ein deutlich erhöhter Vollzugsaufwand betrieben werden, der sich auch zu Lasten der Bürger auswirken würde. Die vorgesehene Einschränkung der Satzungs-ermächtigung wird somit von uns entschieden abgelehnt.

Die Stadt (GFA) steht zum Thema Kommunalen Baumschutz mit Dresden, Chemnitz (die den Vorschlag ebenfalls ablehnen sowie Halle, Magdeburg und der ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (Arbeitskreis Stadtbäume) in Verbindung.

zu 2.: Wie viel an Grundstücksfläche des Stadtgebietes aus dem gegenwärtigen Anwendungsbereich der Baumschutzsatzung herausfällt, kann konkret nicht kurzfristig ermittelt werden, da die hierfür erforderlichen Grundstücksdaten nicht vorliegen. Die Auswirkungen können zurzeit lediglich tendenziell geschätzt werden.

Die Fläche aller rund 98.700 Flurstücke der Stadt Leipzig beträgt ca. 29.760 ha.

Auf etwa 19.430 ha dieser Fläche (2.100 ha Wald, 12.125 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, 3.485 ha Verkehrsfläche, 730 ha Wasserfläche, 990 ha öffentliche Grünanlagen) findet die Baumschutzsatzung aus tatsächlichen Gründen bzw. gemäß § 2 (2) dieser Satzung derzeit keine Anwendung.

Die Baumschutzsatzung wird somit auf einer Fläche von ca. 10.330 ha angewendet, darunter ca. 4.800 ha mit zu Wohnzwecken genutzten Flurstücken bis 1.000 m².

Hieraus folgt, dass bei dieser Betrachtungsweise über 45 % der Flächen, auf denen derzeit die Baumschutzsatzung gilt, durch die Neuregelung von deren Anwendung ausgenommen sein würden.

Der Gesetzesentwurf sieht weiterhin vor, dass, unabhängig von der Grundstücksgröße, bebaute Grundstücke mit bis zu zwei Wohneinheiten aus dem Anwendungsbereich kommunaler Baumschutzsatzungen herausgenommen werden sollen.

In der Stadt Leipzig gibt es etwa 55.000 Wohngebäude, darunter fast 27.000 mit einer oder zwei Wohnungen. Der Gehölzbestand der betreffenden Grundstücke, auf denen sich diese Gebäude befinden - dies wären etwa 49 % aller Wohngrundstücke - würde nicht mehr den Bestimmungen der Baumschutzsatzung unterliegen.

Es muss daher befürchtet werden, dass bei Inkrafttreten des Gesetzes flächenmäßig etwa die Hälfte der Flächen, auf denen die Baumschutzsatzung angewendet wird, aus dem Anwendungsbereich herausfallen würden.

zu 3.: Eine Angabe, wie viele Bäume durch die Neuregelung ihren Schutzstatus verlieren würden, ist nicht möglich, da Zahlen zum Großgehölzbestand auf Privatgrundstücken nicht vorliegen und der Bestand aus rechtlichen, technischen und personellen Gründen nicht festgestellt werden kann.

zu 4.: Im Jahr 2005 wurden durch das Grünflächenamt fast 2000 Anträge auf Eingriffe in geschützte Gehölze bearbeitet, darunter ca. 550 im Zusammenhang mit Bauvorhaben. Es wurde die Beseitigung von 4.415 Großgehölzen genehmigt. Für 202 Gehölze wurde der Antrag auf Beseitigung abgelehnt.

Eine Versagung der Genehmigung erfolgt nur in Einzelfällen. In der Regel werden Anträge auf Beseitigung von Bäumen nur gestellt, wenn die entsprechenden Genehmigungstatbestände gemäß § 6 Baumschutzsatzung auch vorliegen.

Im Zeitraum 2005 wurde aufgrund von erteilten Genehmigungen die Neupflanzung von ca. 6.300 Gehölzen festgesetzt.

Ausgleichszahlungen erfolgten auf das Baumschutzkonto der Stadt Leipzig in Höhe von 64.290,- Euro.

zu 5.: Der zu erwartende Verwaltungsaufwand bzw. die entstehenden Kosten für die Verwaltung sind nicht einschätzbar.

Es ist nicht auszuschließen, dass regelmäßige kostenpflichtige Grundbuchabfragen notwendig sind.

Bei Wirksamwerden der beabsichtigten Neuregelung müsste trotz Einschränkung des Geltungsbereiches ein erhöhter Vollzugsaufwand bei der Bearbeitung von Anträgen, der Prüfung von Verstößen und der Kontrolle der Ausgleichspflanzungen betrieben werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeiten und ein höherer Verwaltungsaufwand sind vorhersehbar.

zu 6.: Der Einnahmeverlust ist nicht abschätzbar; jedoch dürfte der Verlust an "Grünwert", d. h. die zu befürchtende unkontrollierte und ersatzlose Beseitigung von Großgehölzen in erheblichem Umfang zu äußerst negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Stadtklima, die Artenvielfalt und die Wohnqualität führen.